



EINLADUNG

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 28.06.2010

Sitzungsort

Sitzungssaal des
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Satzung der Stadt Boppard über eine Bildung eines Seniorenbeirats
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Casinostraße / Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz;
Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur Vorplanung
3. Anfragen
4. Mitteilungen der Verwaltung

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter I / Thomas Emmes					Datum 26. Mai 2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	15.06.2010	S		X	X			
Stadtrat	28.06.2010	A	X					

Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats

(Beschlussvorschlag)

Die Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats wird beschlossen (s. Anlage).

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2010 beschlossen, auf der Grundlage der Gemeindeordnung einen Seniorenbeirat in der Stadt Boppard einzurichten.

Ältere Menschen sollte eine weitgehende Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Interessen in allen wichtigen Planungen und Entscheidungen des öffentlichen Lebens einzubringen. Ferner sollte ihnen ein Initiativrecht für alle Angelegenheiten eingeräumt werden, die ihre Belange berühren.

Die Einrichtung des Seniorenbeirats ist gem. § 56 a Gemeindeordnung als Satzung zu erlassen.

Em 26/5
No. 26.05.10
PB

Satzung der Stadt Boppard über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom ...

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben eines Seniorenbeirats

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Boppard wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Boppard kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter des Seniorenbeirates können im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 2

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, 4 aus dem Ortsbezirk Boppard, je zwei aus den Ortsbezirken Bad Salzig und Buchholz sowie je ein Mitglied aus den Ortsbezirken Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen und Weiler. Jedes einzelne Mitglied des Seniorenbeirats hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Ortsbeiräte gewählt. In den Ortsbezirken mit mehr als einem Vertreter erfolgt die Wahl nach den Bestimmungen des § 45 GemO.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirats können alle Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Stadtrates.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 3
Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 1.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard,
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Em 26.15
Ho. 27.05.
TS



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
III, 610-14/ Jürgen Johann					08.06.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Buchholz	07.06.2010	4			X			
Bauausschuss	08.06.2010	8		X	X			
Hauptausschuss	15.06.2010	7		X	X			
Stadttrat	22.06.2010	2	X					

1. Änderung des Bebauungsplanes "Casinostraße/Herrenstücke" im Ortsbezirk Buchholz; Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur Vorplanung

(Beschlussvorschlag)

Der Vorplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Casinostraße/Herrenstücke“ wird zugestimmt und die 1. Änderung im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ergänzend werden folgende Änderungen in den Planentwurf eingearbeitet:

- Die Textfestsetzungen werden für den vorderen Bereich des Baugebietes entlang der Casinostraße und des Dorfplatzes dergestalt verfasst, dass 2 Vollgeschosse zwingend vorgegeben werden, neben der Einzelhausbebauung zusätzlich eine Doppelhausbebauung ermöglicht und von einer Vorgabe der Wohnungsanzahl abgesehen wird.
- Die parallel zur Lärmschutzwand vorgesehenen verbindlichen Firstrichtungen werden aufgegeben.
- Es ist im gesamten Baugebiet zu gewährleisten, dass die Garagenzufahrten bei tiefer gelegenen Baugrundstücken auf Höhengniveau der fertiggestellten Erschließungsstraße angelegt werden können.

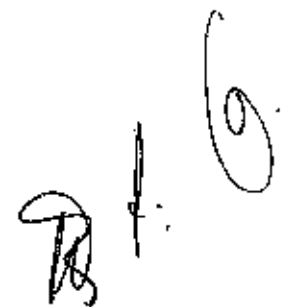
Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Bebauungsplan „Casinostraße/Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz ist am 25.01.2008 in Kraft getreten. Er enthält eine Reihe von Textfestsetzungen, die in der Praxis Umsetzungsprobleme auslösten.
2. Wesentliche Kritikpunkte zum derzeitigen Bebauungsplan sind
 - 2.1 Mangelnde Nachfrage nach großflächigen Bauten (Casinostraße) auf Grund geänderter Marktsituation;
 - 2.2 Mangelnde Nachfrage nach Wohneinheiten im Beschattungsfeld v. g. „Großbauten“;
 - 2.3 Problematiken bei der Anwendung des festgesetzten Trauf- und Firsthöhen auf Grund der Festlegung des Bezugspunktes bei dem nach drei Seiten abfallenden Plangebiet;
 - 2.4 Aufspaltung des Bebauungsplanes in insgesamt 10 Ordnungsbereiche.
3. Die bislang zurückhaltende Baugrundstücksnachfrage veranlasste die Verwaltung, gemeinsam mit Planungsbüro und Kreisbauamt Wege zur Verbesserung der Gesamtsituation zu finden. Hierbei kamen die Beteiligten übereinstimmend zu der Auffassung, insgesamt unter dem Grundsatz einer „größtmöglichen Baufreiheit“ neue bauherrenfreundlichere bauplanungsrechtliche Schritte zu beschreiten. Zugleich ist es gelungen, die bislang sehr unterschiedlichen Textfestsetzungen weitestgehend zu vereinheitlichen.
4. Stellvertretend für weitere Änderungen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass beispielsweise erstmals von jeglicher Vorgabe einer Traufhöhe abgesehen wird. Es wurde die Auffassung vertreten, dass Festsetzungen bezüglich Geschossigkeit und Firsthöhe ausreichen, um ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu gewährleisten. Die Ausfüllung des vorgegebenen Rahmens erfolgt durch die Bauherren.
5. Um Wiederholungen der in den Vorbemerkungen zur Änderungsbegründung gegenüber gestellten Ursprungs-/Neufestsetzungen zu vermeiden, wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.
6. Die Ergänzungen a) bis c) gemäß Beschlussvorschlag wurden vom Bauausschuss empfohlen.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page. The signature appears to be 'R. f.' followed by a large, stylized number '6'.



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	17.05.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010	3	X	
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

Kommunal- und Verwaltungsreform;

Auftrag über eine gutachterliche Untersuchung der Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens mit einer benachbarten kommunalen Gebietskörperschaft sowie der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Stadt Boppard oder einer daraus gebildeten Verbandsgemeinde

Auf das beigefügte Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, vom 12. Mai 2010 sowie auf unsere E-mail vom 14.05.2010, wird hingewiesen.

19./5.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Postfach 3200 | 55122 Mainz

Herrn
Bürgermeister
Helmut Schreiber
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Viehtor 2
56321 Rhens

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

12. Mai 2010

Herrn
Bürgermeister
Bruno Seibeld
Verbandsgemeindeverwaltung
Untermosel
Bahnhofstraße 44
56330 Koblenz-Gondorf

Herrn
Bürgermeister
Dr. Walter Bersch
Stadtverwaltung
Karmeliterstraße 2
56154 Boppard

Herrn
Bürgermeister
Thomas Bungert
Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel
Rathausstraße 6
55430 Oberwesel



nachrichtlich:

Herrn
Landrat
Dr. Alexander Saftig
Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Herrn
Landrat
Bertram Fleck
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern/Hunsrück

Mein Aktenzeichen
17 210:331021
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Schröder, Bernhard
Bernhard.Schroeder@ism.rp.de

Telefon / Fax
06131 16-3375
06131 16-17 3375

Kommunal- und Verwaltungsreform;

Auftrag über eine gutachterliche Untersuchung der Modelle eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhens mit einer benachbarten kommunalen Gebietskörperschaft sowie der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Stadt Boppard oder einer daraus gebildeten Verbandsgemeinde

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

mit Schreiben vom 12. Mai 2010 habe ich die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH, Koblenz, damit beauftragt, folgende Modelle eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften gutachterlich zu untersuchen:



- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und der Verbandsgemeinde Untermosel zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhens und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde,
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard zu einer Verbandsgemeinde und
- Zusammenschluss der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und einer aus der verbandsfreien Stadt Boppard gebildeten Verbandsgemeinde zu einer Verbandsgemeinde.

Die gutachterlichen Untersuchungen erstrecken sich für jedes dieser Modelle auf folgende Punkte:

- Optimierung der Aufgabenträgerschaften im Verhältnis der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Optimierung der Aufgabenträgerschaften durch eine Verlagerung bisheriger Landkreisaufgaben auf die künftige Verbandsgemeinde (Umsetzung der im zwischenzeitlich in den Landtag Rheinland-Pfalz eingebrachten Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen maßgebenden Zuständigkeitsregelungen; eventuell weitergehende Zuständigkeitsverlagerungen



unter Berücksichtigung der Aspekte der Bürger-, Sach- und Ortsnähe einer abschließenden Aufgabenerledigung und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung) und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,

- Optimierung der Einrichtungen der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden (u. a. Einrichtungen des Brandschutzes, Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Schulen) und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Ausbau kommunaler Kooperationen ergänzend zu einem Gebietszusammenschluss und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- Verbesserung der Verwaltungsabläufe in der künftigen Verbandsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung sowie in den Verhältnissen Verbandsgemeindeverwaltung – Bürgerinnen und Bürger, Verbandsgemeindeverwaltung – Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltung – andere Kommunalbehörden und Landesbehörden und die daraus resultierenden Kostenveränderungen,
- organisatorische Ausgestaltung des Services der künftigen Verbandsgemeinde für die BürgerInnen und Bürger sowie für die Ortsgemeinden und eventuell organisatorische Ausgestaltung des Services der Ortsgemeinden für die Bürgerinnen und Bürger (u. a. stationäre Bürgerbüros, mobiler Bürgerservice) unter den Gesichtspunkten der Qualität und der Wirtschaftlichkeit,
- Auswirkungen eines Gebietszusammenschlusses auf Umlagen und Zuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz,
- personelle und organisatorische Zusammenführung der Kommunalverwaltungen und der Eigenbetriebe und



- Benennung und Bewertung von Projekten zur strukturellen Fortentwicklung der künftigen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden auch als Basis für Gespräche mit der Landesregierung über eine finanzielle Unterstützung.

Der Auftrag sieht vor, dass dessen Ausführung auf der Basis der Vorschläge, die die in den Verbandsgemeinden Rhens und St. Goar-Oberwesel zur Beratung von Gebietsänderungen eingerichteten Arbeitskommissionen im Hinblick auf eine inhaltliche Konkretisierung der zuvor benannten Untersuchungspunkte und etwaige weitere Untersuchungspunkte unterbreiten werden, nach Abstimmung mit mir zu erfolgen hat.

Die Kosten der gutachterlichen Untersuchung übernimmt das Land.

Ich bitte Sie, mir kurzfristig eine MitarbeiterIn oder einen Mitarbeiter Ihrer Verwaltung, möglichst per E-Mail, zu benennen, die oder der von der Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH als Ansprechpartner im Zusammenhang mit den gutachterlichen Untersuchungen kontaktiert werden kann.

Der nun an die Firma Dr. Dornbach & Partner GmbH erteilte Auftrag umfasst nicht eine gutachterliche Untersuchung des Modells eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder eines Teils davon zu einer Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat dem Ministerium des Innern und für Sport dazu bisher keine Zustimmung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hubert Stubenrauch

Strieder Udo

Von: Dr. Bersch Walter
Gesendet: Freitag, 14. Mai 2010 14:48
An: 'Schröder, Bernhard (ISM)'
Cc: Strieder Udo
Betreff: AW: Kommunal- und Verwaltungsreform; gutachterliche Untersuchung von Gebietszusammenschlüssen

Sehr geehrter Herr Schröder, Ansprechpartner ist Herr Udo Strieder, Tel. 06742/103-39. MfG Walter Bersch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schröder, Bernhard (ISM) [mailto:Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de]
Gesendet: Freitag, 14. Mai 2010 09:20
An: helmut.j.schreiber@rhens.de; seibeldb@untermosel.de; Dr. Bersch Walter; bgm.bungert@st.goar-oberwesel.de
Cc: Fleck, Bertram (Landrat); alexander.saftig@kvmyk.de
Betreff: Kommunal- und Verwaltungsreform; gutachterliche Untersuchung von Gebietszusammenschlüssen

Mit freundlichen Grüßen übermittelt

Bernhard Schröder
Referat Kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Personal

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3375
Telefax 06131 16-173375
Bernhard.Schroeder@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	20.05.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010	3	X	
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

**Entscheidung über die Annahme oder Vermittlungen von Zuwendungen gemäß
§ 94 GemO;
Schaffung einer Wertgrenze von 100,00 €**

Auf das beigefügte Rundschreiben wird hingewiesen.

sh 20/15.10
B21.5.

Geschäftsbereiche I, II und III

**Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gemäß § 94 GemO;
Beteiligung des Hauptausschusses bzw. des Stadtrates**

Wie in mehreren Rundschreiben bereits mitgeteilt, wurde § 94 Abs. 3 GemO durch das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 geändert und eine neue Verfahrensweise bei der Behandlung von Zuwendungen eingeführt.

Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung über eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen entfallen können.

Nunmehr ist durch die 1. Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 Seite 64) eine Wertgrenze geschaffen worden. Die maßgebliche Bestimmung in § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte, kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung **im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt**; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt“.

Damit ist **keine** besondere Verfahrensbestimmung mehr anzuwenden **bei der Annahme von Zuwendungen unterhalb von 100,00 €**. Weiterhin ist jedoch zu kontrollieren, ob ein Geber mehrere Einzelzuwendungen innerhalb eines Jahres gewährt und letztlich die Gesamtsumme 100,00 € übersteigt, dann entsteht wiederum die Pflicht, dass in § 94 GemO vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Wir bitten um Beachtung.


Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

fu. 20./5.

Mitteilungsvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
I-460-12 / Thomas Emmes	10.06.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	15.06.2010			X
Stadtrat	28.06.2010	4	X	

Bedarf an Kindergartenplätzen

Auf den als Anlage auszugsweise (Bereich Boppard) beigelegten Kindertagesstätten-Bedarfsplan 2010/2011 der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wird Bezug genommen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben derzeit Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Da nicht alle Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres die Kindergärten besuchen, gehen die Kreise bei ihrer Bedarfsermittlung von 3,5 Jahrgängen aus. Es ist jedoch festzustellen, dass immer mehr Eltern den gegebenen Rechtsanspruch voll ausschöpfen.

Auf Grund des § 2 a des Landesgesetzes zum Ausbau der frühen Förderung, mit dem das Kindertagesstättengesetz geändert wurde, haben ab dem 01.08.2010 auch Zweijährige einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Ab 2013 besteht darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz (0-3 Jahre).

Im „Haus des Kindes“ in Bad Salzig stehen 6 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze zur Verfügung. Im Kindergarten St. Klara in Boppard stehen 7 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze bereit. Im Evangelischen Kindergarten werden seit Januar 2010 10 Krippenplätze bereitgehalten. Im Kindergarten Franziska in Boppard-Buchenau werden 7 Plätze für Zweijährige vorgehalten.

Nach der demographischen Entwicklung werden auch im Stadtgebiet Boppard die Kinderzahlen sinken, so dass der Bedarf an Plätzen grundsätzlich gedeckt ist.

Ab Sommer diesen Jahres werden in der Kindertagesstätte Buchholz 14 Plätze für die Zweijährigenbetreuung sowie 10 Krippenplätze zur Verfügung gestellt, wobei der Rechtsanspruch der Zweijährigen Vorrang hat.

Der zweigruppige naturnahe Kindergarten Winkelholz in Oppenhausen wird ab August 2010 mit 40 Plätzen betrieben und ist ausgelastet.

Im Kindergarten in Weiler wird ab August 2010 eine geöffnete Gruppe eingerichtet.

Die Entwicklung der Kinderzahlen und das Nachfrageverhalten, insbesondere nach Plätzen für Zweijährige, ist weiterhin zu beobachten.

Em 10/6
10. 10.06.
D